## Beitragsordnung



## Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e. V.

- 1. Jede Mitgliedseinrichtung ist verpflichtet, jährlich den von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der Verbandszeitschrift »Welt des Kindes« enthalten.
- 2. Falls nichts anderes vereinbart ist, liegt das Inkasso beim Bundesverband.
- 3. Mit dem jeweiligen Diözesan-Caritasverband kann vereinbart werden, dass der Mitgliedsbeitrag zum Fachverband (Ziffer 1) gemeinsam erhoben werden kann mit dem Mitgliedsbeitrag zum Caritasverband. Die inkassoführende Stelle ist verpflichtet, in der Beitragsrechnung dem Mitglied gegenüber die einzelnen Beitragsanteile gesondert auszuweisen und den Anteil für den Bundesverband an diesen abzuführen.
- 4. Der KTK-Bundesverband unterstützt die fachverbandliche Arbeit der KTK-Gliederungen in den Diözesen durch einen Zuschuss.
  - Jede Diözesane Arbeitsgemeinschaft mit Ausnahme des Landesverbandes Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. erhält unabhängig von der Zahl ihrer Mitgliedseinrichtungen einen Sockelbetrag von 1.000 €. Der hierdurch errechnete Gesamtsockelbetrag wird vom zur Verfügung stehenden Maximalbetrag 30.677,51 € abgezogen. Die verbleibende Summe wird durch die Zahl aller Kindertageseinrichtungen, die Mitglied in einer Diözesanen Arbeitsgemeinschaft und die zugleich Mitglied im KTK-Bundesverband sind, geteilt. Der ermittelte Quotient wird mit der Anzahl der Mitgliedseinrichtungen einer Diözesanen Arbeitsgemeinschaft, die Mitglied im KTK-Bundesverband sind, multipliziert. Die daraus resultierende Summe zuzüglich des Sockelbetrages von 1.000 € ergibt die Höhe des Rückführungsbeitrages an die einzelnen Diözesanen Arbeitsgemeinschaften.
- 5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom satzungsgemäß zuständigen Gremium, der Bundesdelegiertenversammlung, festgelegt. Beitragserhöhungen sind den Mitgliedern der Bundesdelegiertenversammlung schriftlich begründet mit der Einladung anzukündigen.
- Ab 2017 wird der Mitgliedsbeitrag bis einschließlich 2020 um jährlich fünf Prozent dynamisiert, um allgemeine Kostensteigerungen innerhalb der Geschäftsstelle des KTK-Bundesverbandes kompensieren zu können.
- 7. Dem Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e. V. und dem Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. wird für ihre Beitragszahlungen an den KTK-Bundesverband eine Sonderregelung eingeräumt, deren Inhalte nachfolgend dargelegt werden.

Als Verhandlungsgrundlage wurde von den KTK-Gremien festgelegt, dass die beiden Landesverbände jährlich mindestens 66,6 % des KTK-Mitgliedsbeitrages je Mitgliedseinrichtung an den KTK-Bundesverband abführen. In diesem Beitrag sind das Jahresabonnement der Fachzeitschrift »Welt des Kindes« sowie alle weiteren Leistungen, die den Mitgliedseinrichtungen des KTK-Bundesverbandes zur Verfügung gestellt werden, enthalten.

## Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.

Für den Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e. V. gilt diese Regelung zunächst bis zur Bundesdelegiertenversammlung 2020.

Dem Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e. V. werden jährlich pro Mitgliedseinrichtung 61,20 € in Rechnung gestellt.

Die jeweilige Differenzsumme zu den 66,6 % des Bruttomitgliedsbeitrages können über Aufträge, die der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e. V. an den KTK-Bundesverband beziehungsweise der KTK-Bundesverband an den Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e. V. vergibt, verrechnet werden. Die durch die Dynamisierung des Mitgliedsbeitrags des KTK-Bundesverbandes erhöhte Differenzsumme soll dem jeweiligen Auftragsvolumen zugeschrieben und auf diese Weise ausgeglichen werden.

## Erläuterung

Sowohl der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e. V. als auch der Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. haben besondere Vereins- bzw. Rechtsträger-, Finanzierungs- und Anstellungsstrukturen, die mit den Fachberatungsdiensten anderer Diözesen bzw. Diözesan-AGs nicht vergleichbar sind. Diese Strukturen haben sich in über 80 Jahren parallel zu denen des KTK-Bundesverbandes (früher Zentralverband) entwickelt. Mit der Sonderregelung wird dieser Situation Rechnung getragen.

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zur Bundesdelegiertenversammlung 2020.

Freiburg/Berlin im Januar 2016

Der Vorstand